

Deutsche Kinderhilfe e.V.

Stellungnahme 185/2024

28.05.2024

Stellungnahme

der Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V.

**zum Gesetzesentwurf zum Schutz Minderjähriger bei Aus-
landsehen**



Positionspapier der Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V. zum Gesetzesentwurf zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen

Die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V. steht dem vorgelegten Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen vom 5.4.2024 grundsätzlich positiv gegenüber.

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1.2.2023 (BVerfG 1.2.2023 – 1 BvL 7/18, JAmt 2023, 241), die das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen über die inländische Unwirksamkeit einer im Ausland wirksam geschlossenen Ehe mit einer Person, die bei der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in der am 17.7.2017 beschlossenen Fassung, als mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt hat, besteht dringender Regelungsbedarf des Gesetzgebers.

Die Deutsche Kinderhilfe stimmt dem BVerfG zu, dass hier ein gewichtiges objektives Bedürfnis an der Klärung und Normierung der vorgelegten verfassungsrechtlichen Frage besteht. Ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass eine unter Beteiligung eines oder einer nach ausländischem Recht ehemündigen Minderjährigen geschlossene Ehe nach deutschem Recht – vorbehaltlich der Ausnahmen in der Übergangsvorschrift in Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB – ohne einzelfallbezogene Prüfung als Nichtehe qualifiziert wird, wenn der oder die Minderjährige im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte, war durch die vorausgegangene Gesetzesfassung verfassungsrechtlich nicht ausreichend geklärt und damit eine Frage von wesentlicher grundrechtlicher Bedeutung. **Sie berührt grundsätzliche Fragen der Bestimmung des Schutzbereichs von Art. 6 Abs. 1 GG und der Reichweite des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums zwischen Eheschutz und Kinderschutz, die nicht lediglich seltene Einzelfälle betreffen.** (Vgl. BVerfG 1.2.2023 – 1 BvL 7/18, Rdn.104)

Dem ist das BJM nun nachgekommen. Für die Deutsche Kinderhilfe schafft die Neuregelung im Hinblick auf den Minderjährigenschutz Rechtssicherheit in wichtigen Punkten. So kann durch die nun nahtlos auf die Unwirksamkeit von Ehen mit unter 16jährigen Partnern nach Eintritt der Volljährigkeit vorgesehene Heilungsmöglichkeit, der freie Wille des minderjährig Verheirateten ermittelt werden. Allerdings teilen wir in diesem Zusammenhang den Hinweis des DIJuF (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht: Siehe DIJuF-Hinweise__Entwurf_eines_Gesetzes_zum_Schutz_Minderjaehriger_bei_Auslandsehen_19.4.2024) dass die Notwendigkeit einer detaillierteren Ausgestaltung des Gesetzes im Hinblick auf eine tatsächlich autonome Möglichkeit zur Ausübung des Selbstbestimmungsrechts / grundgesetzlich garantierten Eheentschließungsrechts durch den (inzwischen über 18jährigen) Ehepartner besteht.

Dem steht auch aus Sicht der Deutschen Kinderhilfe entgegen, dass die Erklärung zur Heilung nach dem neuen Gesetzesentwurf „persönlich und in Anwesenheit der anderen Person abgegeben werden“ muss (§ 1305 Abs. 2 S. 3 BGB-E). Statt der vorgesehenen Prüfung der Selbstbestimmtheit des Entschlusses der bei der Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person durch das Standesamt, die aus unserer Sicht sehr praxisfern erscheint, sollte die Willensbekundung zur Heilung der Ehe nicht im Beisein des Partners abgegeben werden, um nicht auszuschließenden Druck – im schlimmsten Fall sogar Drohkulissen – zu minimieren.

Auch im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Aufklärungspflicht der Betroffenen über die Unwirksamkeit ihrer Minderjährigenehe teilt die Deutsche Kinderhilfe die Position des DIJuF. Das Institut weist richtigerweise darauf hin, dass aus dem Entwurf weder die Notwendigkeit der Aufklärung der von einer Minderjährigenehe Betroffenen zur Unwirksamkeit ihrer Eheschließung hervorgeht noch, wer die Verantwortung dafür trägt, die Minderjährigen über die Unwirksamkeit und deren Folgen zu informieren, da die Unwirksamkeit der Minderjährigenehe kraft Gesetzes eintritt.

Daher sollte, wie vorgeschlagen, eine deutsche Behörde dazu verpflichtet werden, betroffene Kinder und Jugendliche über die bestehende Unwirksamkeit ihrer Eheschließung und die sich hieraus ergebenden Folgerechte, einschließlich einer späteren Heilungsmöglichkeit, obligatorisch umfassend und in einfacher Sprache aufzuklären. Zuständig sein sollte hier am besten der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe, da dieser ohnehin verpflichtet ist, auch verheiratete Minderjährige als unbegleitete minderjährige Ausländer vorläufig in Obhut zu nehmen (§ 42a Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 SGB VIII).

Ausdrücklich begrüßt die Deutsche Kinderhilfe die im neuen Entwurf geregelten Unterhaltsansprüche zugunsten der bei Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person. Auch hier gilt aber die Notwendigkeit der Normierung der Aufklärung Betroffener über die ihnen zustehenden Rechte.

Auch in puncto Rechtssicherheit für Kinder aus der unwirksamen Minderjährigenehe teilen wir die Auffassung des DIJuF im Hinblick auf Heilungserklärung eine Fristenregelung zu schaffen. Ohne diese könnte so eine Heilungserklärung auch erst viele Jahre nach Eintritt der Volljährigkeit abgegeben und die Ehe rückwirkend wirksam werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit für alle Beteiligten, einschließlich der aus der unwirksamen Ehe oder im späteren Verlauf von anderen Partnern hervorgegangenen Kinder, wäre dies unzumutbar. Vor der gesetzlichen Regelung einer Befristung muss aber, auch hier folgt die DKH der Argumentation des DIJuF, zwingend eine Aufklärung über die rechtlichen Folgen der Unwirksamkeit der Ehe stehen.

Mit dem Institut halten wir auch eine eindeutige gesetzliche Regelung zur Vaterschaft und zum Sorgerecht für in unwirksamer Ehe geborene Kinder für notwendig, um Rechtssicherheit für die Kinder aus der Ehe zu gewährleisten.

Zusammenfassend begrüßt die Deutsche Kinderhilfe den Versuch des Bundesministeriums für Justiz die Eheentschließungsfreiheit unter 16 Jahren DIJuF Verheirateter durch die Neuregelung praktisch möglich zu machen, ohne existentiell in Not zu geraten. Hier liegt unser Fokus auch auf den Regelungen zur Vaterschaft und damit auch zur Gewährleistung des Unterhalts, insbesondere um aus der unwirksamen Ehe hervorgegangene Kinder zu schützen.

Entscheidend ist aus Sicht der Deutschen Kinderhilfe, dass durch das neue Gesetz die vom Bundesverfassungsgericht zitierte, da von Fachverbänden gesehene Gefahr des durch die Nichtigkeit eintretenden Verlustes beziehungsweise des Nichtbestehens von Renten-, Unterhalts- und Erbansprüchen, der Nichtehelichkeit aus der Beziehung hervorgegangener Kinder und des Wegfalls des Sorgerechts des Ehemanns für die gemeinsamen Kinder geheilt wird. Hingewiesen wurde in diesem Zusammenhang auch auf die Gefahr für etwaige Kinder der Betroffenen, dass die Rechtsstellung der Kinder im Verhältnis zum Vater erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung sichergestellt werde (Vgl. BVerfG 1.2.2023 – 1 BvL 7/18, Rdn.11). Dies könnten die oben vom DIJuF vorgeschlagenen und von uns unterstützten Ergänzungen im Gesetzestext heilen.

Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB ordnet die inländische Unwirksamkeit auch für solche wirksamen Ehen ausländischen Rechts an, die nicht mit den verfassungsrechtlichen Strukturprinzipien des Art. 6 Abs. 1 GG unvereinbar sind. **Zwar ist die vom Grundgesetz geschützte Ehe als eine auf freiem Willen beider Partner beruhende, gleichberechtigte Partnerschaft und gemeinsame Verantwortung der Eheleute ermöglichende Lebensgemeinschaft geprägt. Das setzt grundsätzlich die Fähigkeit der Ehepartner voraus, eine auf das Eingehen einer solchen Verbindung gerichtete Entscheidung selbstverantwortlich zu treffen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 18. Dezember 2002 - 1 BvL 14/02 -, Rn. 12 f.). Dies erfordert nicht nur die Abwesenheit von Zwang bei der Eheschließung, sondern auch eine hinreichende Persönlichkeitsentwicklung, an der es Minderjährigen entwicklungsbedingt fehlen kann. Ihnen mangelt es dann an der erforderlichen Ehefähigkeit.**

Vgl. BVerfG 1.2.2023 – 1 BvL 7/18, Rdn.11)
